

**REGLEMENT ÜBER DIE
LIEGENSCHAFTSSTEUER
(LSTR)**

der

**Einwohnergemeinde
3533 Bowil**



2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Bowil

Die **Einwohnergemeinde Bowil** gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 30 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bowil vom 03.12.1999

beschliesst:

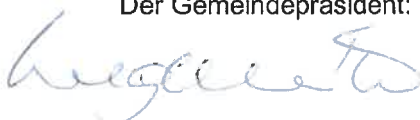
Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Bowil erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 11.09.1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2001 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Erich Wegmüller



Urs Rügger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2001 bis 26.11.2001 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26.10.2001.

3533 Bowil, 28.12.2001

Der Gemeindeschreiber:



Urs Rügger